

(Anhang 2 GebVSEVO zu Beschluss Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012)

## **Verordnung**

## **Über**

## **die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebV SEVO)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1.1 Grundsatz
- Art. 1.2 Kostendeckung

### **2. Benützungsgebühr**

- Art. 2.1 Gebührenpflicht
- Art. 2.2 Berechnung der Benützungsgebühr
- Art. 2.3 Grund- / Mengengebühr
- Art. 2.4 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben
- Art. 2.5 Besonders hoher Abwasseranfall

### **3. Anschlussgebühren**

- Art. 3.1 Gebührenpflicht
- Art. 3.2 Bemessung
- Art. 3.3 Kostenvorschuss

### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

- Art. 4.1 Entstehung der Gebührenforderung
- Art. 4.2 Spezielle Verhältnisse

### **5. Zahlungsmodalitäten**

- Art. 5.1 Rechnungstellung
- Art. 5.2 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

### **6. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

- Art. 6.1 Rechtsschutz
- Art. 6.2 Inkrafttreten

### **7. Anhang**

- 7.1 Abkürzungen

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie Art. 13, Ziffer 5 der Gemeindeordnung die nachfolgende Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

### 1.1 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

### 1.2 Kostendeckung

<sup>1</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine separate Betriebskostenrechnung geführt.

<sup>3</sup> Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Anschlussgebühr und die Benutzungsgebühr.

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen.

Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

<sup>4</sup> Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche die Siedlungsentwässerung verursacht, können dieser anhand eines Kostenverlegers gemäss § 14 WWG belastet werden.

## **2. Benutzungsgebühr**

### **2.1 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

### **2.2 Berechnung der Benutzungsgebühr**

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben, nämlich als Grundgebühr und als Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m<sup>3</sup>), unabhängig von der Bezugsquelle.

### **2.3 Grund- / Mengengebühr**

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

### **2.4 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben**

<sup>1</sup> Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Behörde die Mengengebühr angemessen ermässigen, wenn ein erheblicher Teil des bezogenen Trink- und Brauchwassers rechtmässig nicht der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen zugeleitet wird.

<sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

### **2.5 Besonders hoher Abwasseranfall**

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

## **3. Anschlussgebühren**

### **3.1 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Für Neubauten und/oder den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig sind sämtliche Gebäude, unabhängig davon, ob sie an das öffentliche Netz angeschlossen sind oder nicht.

### **3.2 Bemessung**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen.

<sup>2</sup> Bei wesentlichen Erweiterungen der Gebäude (bauliche Wertvermehrung) ist eine Nachzahlung fällig.

### **3.3 Kostenvorschuss**

Für die Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr ist vor Baufreigabe ein entsprechender Kostenvorschuss zu leisten.

## **4. Gemeinsame Bestimmungen**

### **4.1 Entstehung der Gebührenforderung**

Die Gebührenforderung entsteht:

- a) für Neubauten: mit dem Anschluss an das öffentliche Netz
- b) für Um- und Erweiterungsbauten: mit der Bauvollendung, spätestens mit dem Tag der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung

### **4.2 Spezielle Verhältnisse**

Die zuständige Behörde kann für die Gebühren beim Vorliegen von besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

## **5 Zahlungsmodalitäten**

### **5.1 Rechnungstellung**

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Verrechnung erfolgt an den Bezüger. Bezüger im Sinne dieser Verordnung ist im Normalfall der Eigentümer des Gebäudes. Mit Mietern und Pächtern werden in der Regel keine Vereinbarungen getroffen.

<sup>3</sup> Schuldner bleibt der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung.

### **5.2 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer**

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

## **6. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

### **6.1 Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

### **6.2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am : 21. Juni 2012

Der Gemeindepräsident : Martin Arnold

Der Gemeindeschreiber : Thomas Dischl

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

## **7. Anhang**

### **7.1 Abkürzungen**

ABV	Allgemeine Bauverordnung
ARA	Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage)
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
BBV I	Besondere Bauverordnung I
BBV II	Besondere Bauverordnung II
BVV	Bauverfahrensverordnung
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz